

Erbrecht

terra anima uiuente inque
nere suo lunita etrepulix et
bestia fterrae secundu speci
essuas. factuq: e. ita et fecit

stia fterrae luita speci
e. ita et fecit
t terra anima uiuente
inque nere suo lunita et
repulix et bestia fterrae
secundum species suas.

faciamus homine adima
ginem **VERSTÄNDLICH**
etpsitpiscib: maris etuola
tib: caeli etbestus uniuersa
seq creaturae. omniaq rest
iliquid mouetur in terra
etera uirtus homine adim

VORWORT

Eine repräsentative Studie der DVEV zur erbrechtlichen Vorsorge in Deutschland hat ergeben, dass nahezu $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung keine Regelungen für den Erbfall getroffen haben. Fehlt eine ordentliche erbrechtliche Vorsorge, droht ein langwieriger Streit um das Erbe und am Ende bleibt oft nur ein Scherbenhaufen.

Damit es in Ihrer Familie nicht zu einem Scherbenhaufen oder gar zu einer „Sintflut“ aus Streit, Prozesskosten, hohen Erbschaftsteuern und erheblichen Vermögensverlusten kommt, soll Sie diese kleine Broschüre in einer verständlichen Sprache zu den Problemen hinführen.

Die Erfahrung lehrt, dass das ernsthafte Bemühen, die Probleme der eigenen Familie anzugehen und zu lösen, zu einer großen inneren Erleichterung der Senioren sowie zu einem friedvollen Miteinander der beiden Generationen und der Geschwister untereinander führt. Wenn dann obendrein noch steuerrechtlich günstige Lösungen gefunden werden, so kann man die Entscheidung, zur richtigen Zeit das richtige Testament geschrieben oder auch eine angezeigte Vermögensübertragung vorgenommen zu haben, nur als außerordentlich glücklich ansehen.

Nur auf diese Weise wird der oft mit großen Mühen erarbeitete Vermögensstand langfristig für die nächste Generation erhalten werden können.

DAS SYSTEM DES DEUTSCHEN ERBRECHTS

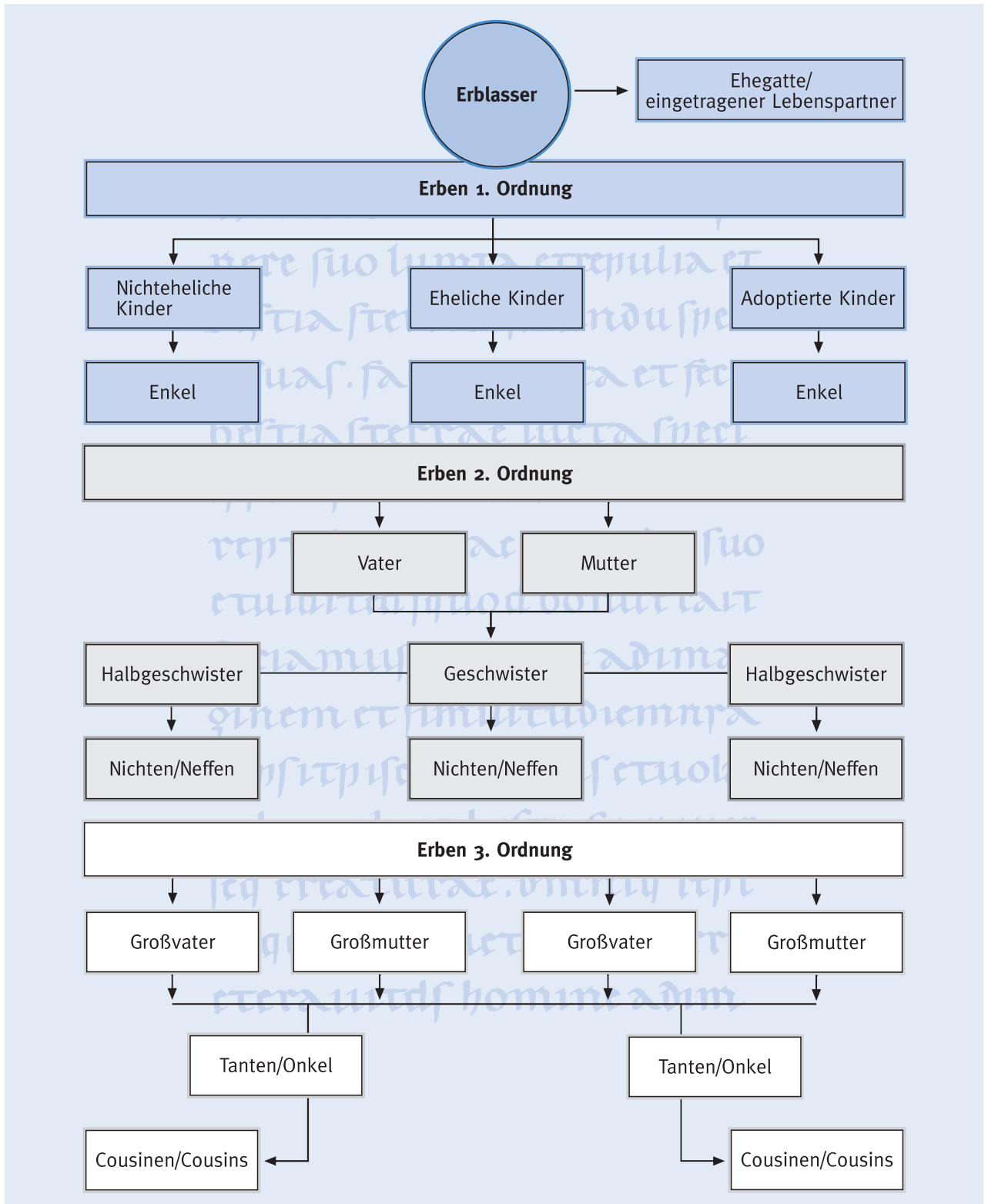


DIE GESETZLICHE ERBfolge (VERWANDTENERBRECHT)

Das Erbrecht des BGB sieht in den §§ 1924 ff. ein sogenanntes Verwandtenerbrecht für die Hinterbliebenen des Erblassers vor. Grundsätzlich wird danach auf die Blutsverwandtschaft abgestellt – in Ausnahmefällen genügt aber auch eine rechtliche Verwandtschaft, wie z. B. nach einer Adoption. Die gesetzlichen Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Neben adoptierten Kindern werden seit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 16.12.1997, das zum 1.4.1998 in Kraft getreten ist, auch nichteheliche Kinder als gesetzliche Erben erster Ordnung angesehen. Ist ein direkter Abkömmling (Kind) des Erblassers bereits vorverstorben und hinterlässt er selbst eigene Abkömmlinge (Enkel), dann treten diese an die Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern (Eintrittsrecht). Hinterlässt ein Abkömmling keine eigenen Abkömmlinge, dann wächst sein Anteil den übrigen Erben an (Anwachsung).

Sind beim Tode des Erblassers keine Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel) vorhanden, dann sind seine Eltern und, wenn diese bereits vorverstorben sind, seine Geschwister zu gesetzlichen Erben berufen (Erben zweiter Ordnung).

DAS GUT RINNT WIE DAS BLUT



BEISPIEL 1:

Emil Elch verstirbt im Alter von 65 Jahren. Seine Ehefrau Berta Elch ist bereits vorverstorben. Die Eheleute Elch hatten keine gemeinschaftlichen Kinder. Zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt noch die Mutter von Emil Elch, Frau Frieda Elch, und die Schwester von Emil Elch, Franziska Maier, die mit ihrem Ehemann Anton Maier in Gütergemeinschaft lebt. Die Eheleute Maier sind hoch verschuldet. Emil hat kein Testament hinterlassen.

Erben nach Emil Elch werden nun seine Mutter Frieda Elch zu $\frac{1}{2}$ und seine Schwester Franziska Maier ebenfalls zu $\frac{1}{2}$, weil diese die Rechtsstellung des verstorbenen Vaters übernimmt (Eintrittsrecht). Da Franziska aufgrund der risikoreichen Geschäfte ihres Ehemannes Anton hoch verschuldet ist, wird ihr Erbteil von der Bank gepfändet.

TIPP!

Auch wenn keine eigenen Abkömmlinge vorhanden sind, kann es sinnvoll sein, ein Testament zu errichten, damit der Nachlass nicht in die falschen Hände gelangt.

BEISPIEL 2:

Die Eheleute Baldur und Brigitte Bernstein schenken ihrem Sohn Sebastian Bernstein einen Bauplatz im Werte von 100.000,- €. Der Sohn Sebastian hat sich bei der Bundeswehr (Marine) in Kiel für 5 Jahre verpflichtet. Nach seiner Rückkehr will er auf dem Grundstück ein Haus bauen. Sebastian hat in Kiel mit der dort lebenden Uschi ein nichteheliches Kind Robert. Bei einem Manöver verunglückt Sebastian Bernstein tödlich. Er hat kein Testament hinterlassen.

Aufgrund der gesetzlichen Erbfolge wird nun sein nichteheliches Kind Robert zu seinem Alleinerben und erhält unter anderem auch den übertragenen Bauplatz. Die Eltern von Sebastian werden nicht Erben, da ein nichteheliches Kind vorhanden ist und dieses als Erbe erster Ordnung die Erben zweiter Ordnung (die Eltern) von der Erbfolge ausschliesst.

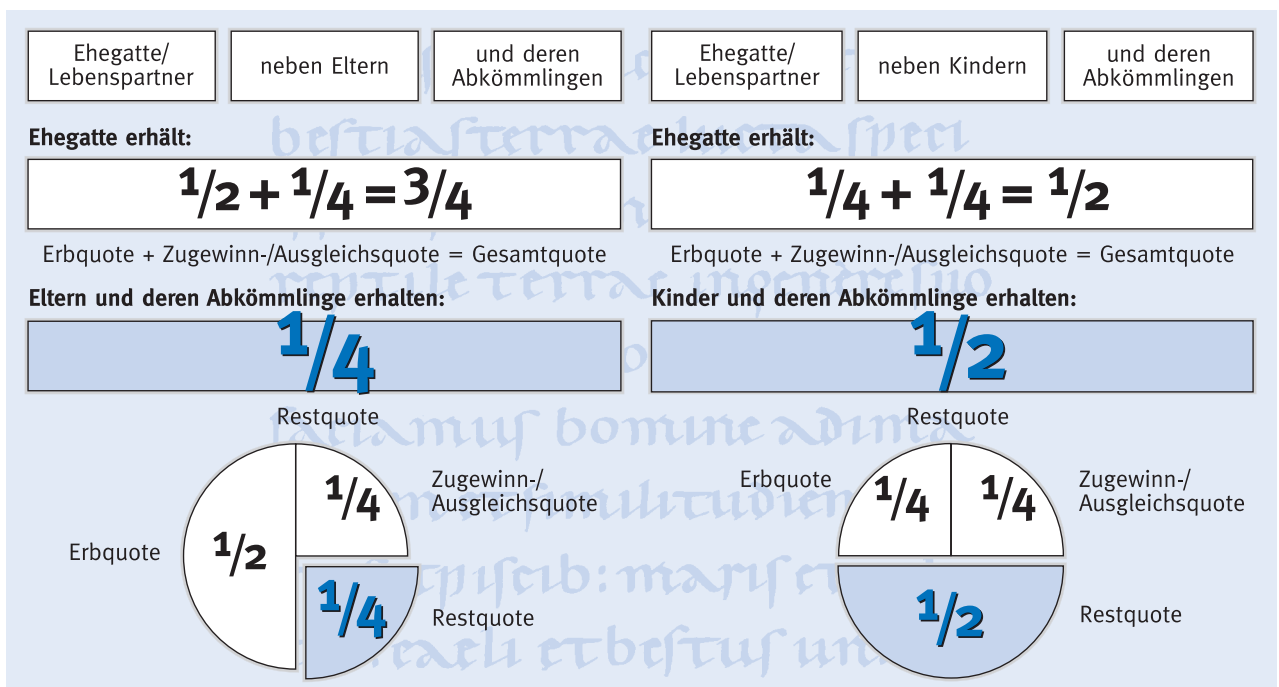
TIPP!

Die Eltern hätten sich im Beispielsfall entweder ein Rückforderungsrecht für den Fall des Todes ihres Sohnes Sebastian vorbehalten oder aber Sebastian hätte seine Eltern in einem Testament oder Erbvertrag bedenken müssen.

DAS ERBRECHT DES EHEGATTEN UND DES EINGETRAGENEN GLEICHGESCHLECHTLICHEN LEBENSPARTNERS

Dem Ehegatten des Erblassers und dem eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner steht ein eigenes Erbrecht zu (§ 1931 BGB, § 10 Abs. 1 LPartG), um dessen Versorgung sicherzustellen. Die Höhe des Erbrechts richtet sich zum einen danach, neben welchen Verwandten (erster Ordnung, zweiter oder dritter Ordnung) die Erbfolge eintritt und zum anderen danach, in welchem Güterstand die Eheleute bzw. Lebenspartner im Zeitpunkt des Erbfalls gelebt haben. Gemäß § 1931 BGB erbt der Ehegatte neben Erben erster Ordnung, also neben den Abkömmlingen des Erblassers, zu $\frac{1}{4}$ und neben den Erben zweiter Ordnung, also den Eltern und Geschwistern des Erblassers, zu $\frac{1}{2}$. Gleiches gilt für den eingetragenen Lebenspartner. Waren die Eheleute darüber hinaus im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (also ohne notariellen Ehevertrag) verheiratet bzw. war zwischen den Lebenspartnern Ausgleichsgemeinschaft vereinbart, dann erhöht sich die Erbquote des Längstlebenden jeweils um ein weiteres $\frac{1}{4}$, also neben den Erben erster Ordnung auf $\frac{1}{2}$ und neben den Erben zweiter Ordnung auf $\frac{3}{4}$. Sind weder Erben erster noch zweiter Ordnung vorhanden, dann wird der Längstlebende Alleinerbe, wenn auch die Großeltern des Erblassers vorverstorben sind.

OHNE EHEVERTRAG/AUSGLEICHsvertrag



BEISPIEL 1:

Der Chefarzt Albert Eifrig ist in zweiter Ehe mit der Krankenschwester Elfriede Eifrig im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet. Albert Eifrig hat einen Sohn Samuel aus erster Ehe, der sich mit seiner Stiefmutter nicht versteht. Albert Eifrig erwirbt zwei Jahre vor seinem Tod von seinem in der Ehe Gesparten eine Villa im Werte von 1 Million €. Als die Eheleute Eifrig heirateten, hatten beide aufgrund ihrer vorangegangenen Scheidungen kein nennenswertes Vermögen.

Nach dem Tod von Albert Eifrig schlägt Elfriede ihren Erbteil in Höhe von $\frac{1}{2}$ aus und verlangt ihren konkreten Zugewinnausgleichsanspruch sowie ihren Pflichtteil. Der Zugewinnausgleichsanspruch beträgt hier 500.000,- € (die Hälfte des Zugewinns des Ehemannes). Der Pflichtteilsanspruch der Ehefrau beträgt 62.500,- € ($\frac{1}{8}$ Pflichtteilsquote aus 500.000,- € Restnachlass nach Abzug des Zugewinns). Elfriede erhält also insgesamt 562.500,- €. Hätte sie nicht ausgeschlagen, stünde ihr nur ein Erbteil von $\frac{1}{2}$, also 500.000,- € aus dem Nachlass, zu.

TIPP!

Für den überlebenden Ehegatten ist im Erbfall stets zu prüfen, ob ihm bei Ausschlagung der Erbschaft nicht mehr zukommt, als wenn er die Erbschaft annimmt.

BEISPIEL 2:

Erblasser Michael Maier war mit Miriam Maier im vertraglichen Güterstand der Gütertrennung verheiratet gewesen. Aus der Ehe sind die beiden Töchter Sabine und Sonja Maier hervorgegangen. Wie hoch ist die Erbquote der Ehefrau Miriam Maier, wenn Michael Maier stirbt?

Würde es einen Unterschied machen, wenn die Eheleute noch eine weitere Tochter, Susanne, hätten?

Im ersten Fall beträgt die Erbquote der Ehefrau Miriam $\frac{1}{3}$, weil sich aufgrund der Vorschrift des § 1931 Abs. 4 BGB die Erbquote der Ehefrau von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ erhöht. Sie soll nicht weniger erben als ihre Kinder.

Im zweiten Fall bleibt es bei der gesetzlichen Erbquote der Ehefrau von $\frac{1}{4}$, da die drei Töchter Sabine, Sonja und Susanne ebenfalls nur $\frac{1}{4}$ erben.

TIPP!

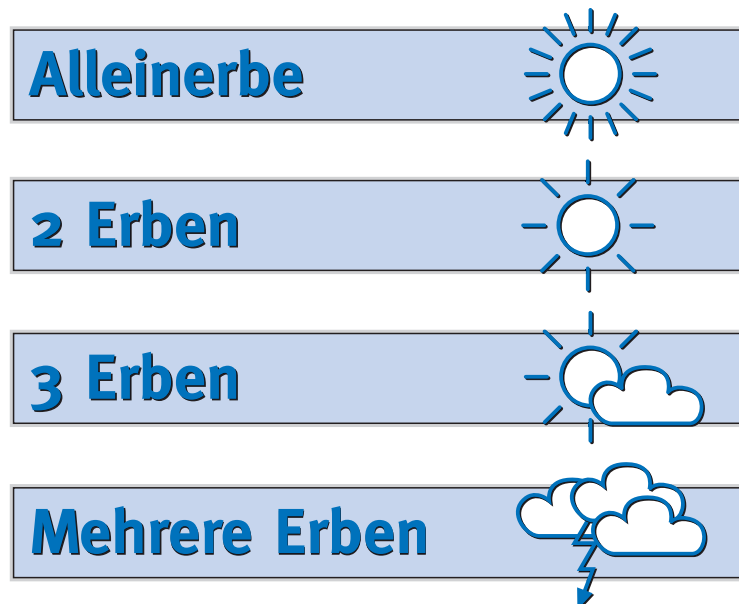
Im Hinblick auf die Erbfolge ist zu prüfen, ob der Ehegatte hinreichend abgesichert und durch den Güterstand gegenüber den übrigen Erben nicht benachteiligt ist.

DIE ERBENGEMEINSCHAFT

Hinterlässt ein Erblasser mehrere Erben (nach Verwandten- oder Ehegattenerbrecht), dann kommt es im Falle seines Todes zu einer Erbengemeinschaft, wenn er kein hiervon abweichendes Testament oder keinen Erbvertrag errichtet hat.

Die Erbengemeinschaft ist eine Gesamthandsgemeinschaft. Dies bedeutet, dass jedem der Miterben ein entsprechend seiner Erbquote zu bemessender Anteil am Gesamtnachlass zusteht, mit der Maßgabe, dass nur alle Erben gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen können.

Will einer der Erben über Nachlassgegenstände verfügen, diese insbesondere veräußern, so muss die Erbengemeinschaft aufgelöst und jedem Erben sein Anteil am Nachlass zugeteilt werden. Die Auflösung kann jedoch nur mit Zustimmung aller Erben gemeinsam erfolgen. Wird eine einvernehmliche Auseinandersetzung hierbei nicht erreicht, so hat jeder Miterbe das Recht, Nachlassgegenstände durch Teilungsversteigerung oder Pfandverkauf verwerten zu lassen. Der hierbei erzielte Erlös wird unter den Erben entsprechend ihrer Erbquote aufgeteilt.



BEISPIEL 1:

Der Architekt Anton Arnold ist mit seiner Ehefrau Antonia Arnold im Güterstand der Gütertrennung verheiratet. Aus der Ehe sind 3 Söhne, Armin, Albert und Andreas, hervorgegangen. Die Eheleute Arnold besitzen ein Haus im Wert von 400.000,- €, das im Grundbuch nur auf den Namen des Ehemannes eingetragen ist. Anton verstirbt und hinterlässt neben der Immobilie noch ein Barvermögen in Höhe von 20.000,- €.

Gesetzliche Erben werden seine Ehefrau Antonia zu $\frac{1}{4}$ sowie seine Kinder Armin, Albert und Andreas ebenfalls zu jeweils $\frac{1}{4}$. Der Sohn Armin und der Sohn Albert haben Schulden aufgrund ihrer Scheidungen und möchten nun ihren Anteil am Haus und an dem Barvermögen in Höhe von jeweils 105.000,- € (Hauswert 400.000,- € + Barvermögen 20.000,- € = 420.000,- € : 4) ausbezahlt haben. Aufgrund der geringen Rente der Ehefrau Antonia erhält diese von der Bank für die Auszahlung der Erbansprüche keinen Kredit. Daraufhin lassen die beiden Söhne Armin und Albert das Haus durch Teilungsversteigerung zwangsversteigern.

TIPP!

Zur Absicherung seines Ehegatten hätte der Erblasser ein Testament errichten müssen, in dem er diesen zum Alleinerben eingesetzt oder alternativ ein Nießbrauchs- bzw. Wohnrecht eingeräumt hätte.

BEISPIEL 2:

Der Unternehmer Baldur Blech hinterlässt 2 Kinder, Birgit und Bert, sowie seine Ehefrau Erna, aber kein Testament. Im Nachlass befindet sich ein Einzelunternehmen, das auf dem Grundstück von Baldur Blech betrieben wurde. Der Buchwert des Grundstücks beträgt 10.000,- €, der Verkehrswert 200.000,- €. Die Ehefrau Erna führt das Unternehmen fort und zahlt ihre Kinder aus. Da die Kinder durch den Eintritt der Erbengemeinschaft Mitunternehmer geworden sind, kommt es bei Auflösung der Erbengemeinschaft zur Aufdeckung der stillen Reserven (200.000,- € - 10.000,- € = 190.000,- €) in Höhe von 190.000,- €, und zwar entsprechend der jeweiligen Erbquote eines jeden Mitunternehmers. Der hierdurch erzielte Veräußerungserlös unterliegt der Einkommensteuer.

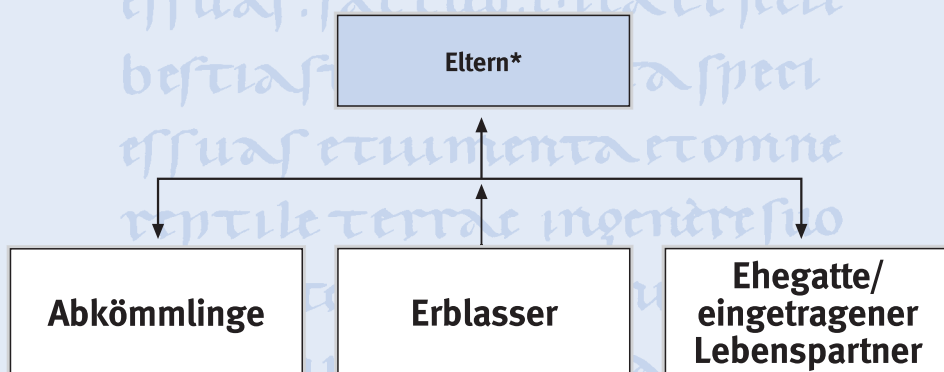
TIPP!

Der Unternehmer hätte seinen Unternehmensnachfolger zum Alleinerben einsetzen und die übrigen Bedachten durch Vermächtnisse abfinden müssen.

DAS PFLICHTTEILSRECHT

Grundsätzlich kann jeder Erblasser über sein Vermögen, sowohl zu Lebzeiten, als auch von Todes wegen, frei verfügen. Enterbt ein Erblasser durch Testament aber einen seiner nahen Angehörigen, so steht diesem aufgrund der Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Grundgesetz ein sog. Pflichtteilsanspruch zu (§ 2303 BGB). Das Pflichtteilsrecht steht dem Ehegatten, dem eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner (§ 10 Abs. 1 LPartG) und den Abkömmlingen des Erblassers zu. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, dann haben auch die Eltern des Erblassers ein Pflichtteilsrecht. Nicht pflichtteilsberechtigt sind dagegen die Geschwister und entferntere Verwandte.

Der Pflichtteilsanspruch beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und bemisst sich nach der Höhe des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Nachlasses. Hat der Erblasser vor seinem Tod etwas verschenkt, so ist dieses Geschenk wie folgt bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs zu berücksichtigen: Geschenke die hier in einem Jahr vor Erbfall erfolgt sind, werden in voller Höhe berücksichtigt. Ist zwischen Erbfall und Schenkung mehr als ein Jahr vergangen, mindert sich der zu berücksichtigende Schenkungswert um 10 % für jedes volle Jahr. Ist die Schenkung länger als 10 Jahre vor Erbfall erfolgt, wird sie für die Pflichtteilsberechnung nicht mehr berücksichtigt. Keine Reduzierung um 10 % findet statt, wenn die Schenkung an die Ehefrau bzw. unter vollständigem Nießbrauchsvorbehalt erfolgte.



*Die Eltern sind nur pflichtteilsberechtigt, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

BEISPIEL 1:

Erblasser Emil Eifrig hinterlässt einen Handwerksbetrieb im Werte von 1 Million. Er hat ein Testament errichtet, in dem er seine Ehefrau Elisabeth zu seiner Alleinerbin eingesetzt hat. Die Eheleute Eifrig lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Aus seiner Studienzeit hat Emil Eifrig einen nichtehelichen Sohn Sigfried, der nach seinem Tod nunmehr den Pflichtteil geltend macht.

Der Pflichtteilsanspruch von Sigfried liegt bei der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils. Die Höhe des gesetzlichen Erbteils beträgt $\frac{1}{2}$, die Pflichtteilsquote daher $\frac{1}{4}$. Dem Sohn Sigfried steht somit ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 250.000,- € zu.

Die Ehefrau Elisabeth muss als Alleinerbin den Pflichtteilsbetrag in bar auszahlen.

TIPP!

Gegen die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen hilft nur ein lebzeitiger Pflichtteilsverzicht des Sohnes oder eine geschickte Gestaltung zu Lebzeiten.

BEISPIEL 2:

Die verwitwete Erblasserin Isolde Reich hinterlässt zwei eheliche Kinder Anton und Antonia Reich. Aus erster Ehe hat sie noch einen Sohn Theodor. Isolde Reich hatte zu Lebzeiten bereits zwei Häuser unter Nießbrauchsvorbehalt auf ihre ehedemgemeinschaftlichen Kinder Anton und Antonia übertragen. Der Wert dieser Häuser lag unter Berücksichtigung des vorbehaltenen Nutzungsrechts bei jeweils 500.000,- €. Bei ihrem Tode hinterlässt sie im übrigen ein Barvermögen in Höhe von 500.000,- €. Isolde hat ihre beiden Kinder Anton und Antonia durch Erbvertrag zu Erben zu jeweils $\frac{1}{2}$ eingesetzt, der Sohn Theodor ist dadurch enterbt.

Der Pflichtteilsanspruch des Sohnes Theodor liegt bei der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils ($\frac{1}{3}$), also $\frac{1}{6}$. Die Höhe des Nachlasses beträgt 500.000,- €. Hierzu müssen jedoch die beiden Vorschenkungen in Höhe von jeweils 500.000,- € für die Berechnung des Pflichtteils (fiktiver Nachlass) hinzugerechnet werden. Denn bei Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt gibt es keine Reduzierung um 10 % pro Jahr ab Schenkung. Der Nachlass für die Pflichtteilsberechnung beträgt somit 1.500.000,- €. Hieraus steht dem Sohn Theodor ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 250.000,- € zu ohne Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes. Anton und Antonia müssen somit 250.000,- € aus dem Nachlass an ihren Stiefbruder Theodor auszahlen. Ihnen verbleibt dann lediglich ein Restnachlass in Höhe von je 125.000,- €.

ERBFOLGE DURCH TESTAMENT

Das Testament bewirkt die unmittelbare Abänderung der gesetzlichen Erbfolge. Durch die Errichtung eines Testamentes oder Erbvertrages werden viele mit der starren gesetzlichen Erbfolge verbundene Ungerechtigkeiten und Gefahren entschärft. Der Erblasser hat es in der Hand, den Übergang seines Vermögens exakt zu steuern und insbesondere diejenigen zu belohnen, die sich um ihn, nahe Angehörige bzw. um die Anschaffung bzw. den Erhalt seines Vermögens verdient gemacht haben.

Neben dem Testament steht als gleichberechtigte Möglichkeit, seinem letzten Willen Ausdruck zu verleihen, der allerdings notariell beurkundungspflichtige Erbvertrag. Das Testament kann als Einzel- oder Gemeinschaftliches Testament privatschriftlich oder vor einem Notar errichtet werden. Für die Gültigkeit spielt die Wahl der Form keine Rolle. Der Abschluss eines Erbvertrages ist nur in seltenen Fällen notwendig und angeraten. Bei der Abfassung von Testamenten oder Erbverträgen ist es unabdingbar, dass eine umfangreiche Sachverhaltserfassung (persönliche, familiäre, wirtschaftliche Verhältnisse) und rechtliche Prüfung durch den Fachmann erfolgt, gerade auch um erb- und schenkungsteuerliche Nachteile zu vermeiden.

Ein privatschriftliches Testament muss:



BEISPIEL 1:

Die Eheleute Frieda und Manfred Müller, die im gesetzlichen Güterstand leben, sind kinderlos. Seit Jahren kümmert sich die Nichte Nora um das Wohl beider Eheleute. Als Manfred pflegebedürftig wird, erweist sich Nora als große Stütze. Auf Drängen Manfreds errichten die Eheleute daher ein Ehegattentestament, indem sie sich wechselseitig zu Alleinerben einsetzen und Nora für den Fall des gleichzeitigen Versterbens bzw. für den Fall des Todes des Längstlebenden zu ihrem Schlusserben bestimmen. Manfred stirbt zwei Jahre nach Testamentserrichtung.

In der Folgezeit kommt es zwischen Frieda und Nora häufig zu Differenzen, die damit zusammenhängen, dass Noras Ehemann sich mit Frieda nicht versteht. Frieda wendet sich nunmehr einem alten Schulfreund, dem Xaver, zu, mit dem sie eine gemeinsame Wohnung nimmt. Von der Erbeinsetzung Noras will Frieda nichts mehr wissen, sie bestimmt vielmehr in einem Einzeltestament, dass Xaver ihr alleiniger Erbe sein soll. Nachdem Frieda verstorben ist, streiten Nora und Xaver um das Erbe. Aufgrund der Erbeinsetzung von Nora im Ehegattentestament wurde Frieda an diese letztwillige Verfügung gebunden mit der Folge, dass sie nicht mehr in der Lage war, hiervon abweichende letztwillige Verfügungen zu treffen. Hier hätte Frieda die Erbschaft nach ihrem Ehemann ausschlagen müssen, um ihre Testierfähigkeit zurückzuerlangen.

TIPP!

Hinweis: Damit die letztwillige Verfügung auch diejenige Wirkung bekommt, die sie haben soll, sollte ein Testament oder Erbvertrag nur unter fachmännischer Beratung erstellt werden.

BEISPIEL 2:

Aus der Ehe von Dr. Andreas Müller und seiner Ehefrau Sybille sind zwei Töchter, Ilona und Monika, hervorgegangen. Ilona zieht es im Gegensatz zu ihrer Schwester vor, bei den Eltern zu bleiben. Sie studiert Medizin und übernimmt später die im Hause der Eltern ausgeübte Arztpraxis. Sowohl die Mutter als auch der Vater werden von Ilona, die ledig bleibt, aufopfernd gepflegt. Nach dem Tode der Eltern findet sich ein Testament, in dem diese ihre Töchter Ilona und Monika zu Erben zu gleichen Teilen eingesetzt haben.

Die Schwester Monika, die vier Kinder hat, begehrt von Ilona, dass diese nunmehr die großzügige elterliche Wohnung im Erdgeschoss des Hauses räumt und sich ein Zimmer im Dachgeschoss ausbaut sowie für die Praxisräume im Untergeschoss eine anteilige Miete bezahlt.

Ilona argumentiert, sie bewohne schon seit über 40 Jahren das Haus, habe die Eltern gepflegt und sehe gar nicht ein, Miete zu zahlen, geschweige denn das Dachgeschoss auszubauen. Da die Schwestern sich nicht einigen, kommt es zur Zwangsversteigerung, das Haus wird von einem Dritten im Wege der Versteigerung erworben. Ilona muss umziehen und ihre Praxis an einem anderen Ort ausüben.

TIPP!

Dieses sicherlich nicht im Interesse der Eltern liegende Ergebnis der Erbauseinandersetzung hätte durch eine klare Teilungsanordnung im Testament vermieden werden können.

DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT

Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern gibt das Gesetz die Möglichkeit ihre Vermögensverhältnisse im Todesfall im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

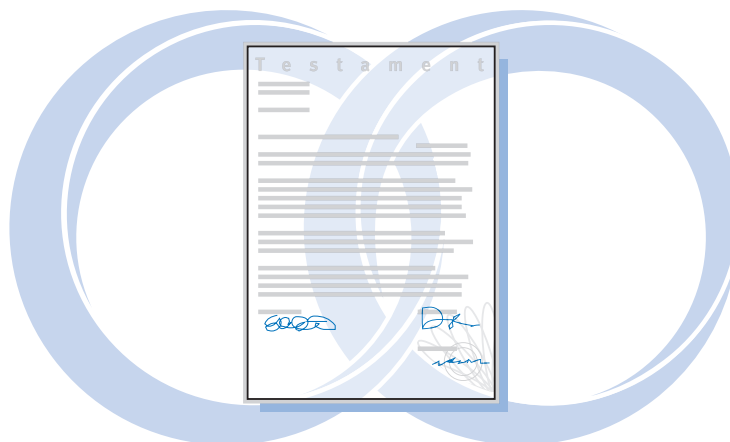
Bei diesen ist es ausreichend, dass der Text des Testamentes nur von einem Ehegatten/Lebenspartner handschriftlich geschrieben und unterschrieben wird, während der andere Ehegatte/Lebenspartner nur mitunterschreibt.

Wichtig:

Ein gemeinschaftliches Testament kann in vielen Fällen eine Bindungswirkung entfalten, d. h. der Überlebende kann das Testament nicht mehr ändern!

Eine Bindungswirkung entsteht z. B. bei gegenseitiger Erbeinsetzung sowie der Erbeinsetzung einer dritten Person bei Versterben auch des zweiten Testierenden. Der häufigste Fall ist die Erbeinsetzung ehedgemeinschaftlicher Kinder sowie naher Verwandter zu sogenannten Schlusserben.

Wird die Bindung nicht ausgeschlossen oder modifiziert, so kann zu Lebzeiten beider Ehegatten/Lebenspartner nur unter erschwerten Bedingungen durch notariellen Widerruf eine Änderung des Testaments erfolgen. Nach dem Ableben des Erstversterbenden kann man sich nur noch durch Ausschlagung von der eingetretenen erbrechtlichen Bindung befreien.



BEISPIEL 1:

Petra Schröter und Ida Meier sind eingetragene Lebenspartnerinnen. Sie betreiben ein Lebensmittelgeschäft. Petra Schröter hat eine Tochter, Silke, die umfangreich im Haushalt und Geschäft mitarbeitet. Die Lebenspartner fragen sich, wie sie ihr Testament gestalten sollen.

Wenn die Lebenspartnerinnen sich wechselseitig für den Fall des Todes des Erstversterbenden absichern wollen bzw. wünschen, dass die fleißige Silke einmal das Geschäft erhält, sollten sie ein gemeinschaftliches Testament errichten, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bindend als Schluss-erben Silke bedenken. Unter Umständen können die Lebenspartnerinnen eine sog. „Wiederverheiratursklausel“ aufnehmen, die die Erbeinsetzung des Längstlebenden bei Eingehen einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft einschränkt. Weiterhin sollten sie über die Aufnahme einer sog. Pflichtteils-Strafklausel in ihr Testament nachdenken, damit Silke an der Geltendmachung des Pflichtteils im Falle des Vorversterbens ihrer Mutter gehindert wird. Silke würde für den Fall, dass sie den Pflichtteil verlangt, diesen erhalten, verlöre aber dann die Erbeinsetzung nach dem Tode der Ida Meier.

BEISPIEL 2:

Emil Reich hat von seinem Vater drei Mietshäuser mit einem Steuerwert von mehreren Millionen Euro geerbt. Er lernt die mittellose Sekretärin Siglinde Fröhlich kennen. Emil und Siglinde heiraten. Aus dieser Ehe geht ein Sohn namens Philipp hervor. Als Siglinde und Emil eine längere Auslandsreise planen, beschließen sie, ein Testament zu errichten. In diesem Testament geht es Emil zum einen um die Absicherung seiner Ehefrau Siglinde, zum anderen aber auch darum, dass möglichst wenig Erbschaftsteuer anfällt.

Beim sog. Berliner Testament, in dem sich die Ehegatten wechselseitig zu Alleinerben einsetzen und das oder die Kinder zu Schlusserben bestimmen, muss der Nachlass regelmäßig zweimal versteuert werden. Wäre Siglinde Alleinerbin von Emil, würde einmal beim Tode von Emil Erbschaftsteuer in nicht unerheblichem Umfang anfallen und des weiteren beim Tode von Siglinde.

TIPP!

Um diese zweifache Steuerbelastung zu umgehen, müssen die Eheleute eine Gestaltung finden, die die Ehefrau zwar absichert, aber eine zu starke Progression der Erbschaftsteuer bei ihrem Nachversterben vermeidet, was z. B. durch die Anordnung von Vermächtnissen für den ersten Erbfall erreicht werden kann. Auch über lebzeitige Vermögensübertragungen sollte in einem solchen Fall nachgedacht werden.

SCHENKUNGEN AN KINDER (ÜBERGABEVERTRAG)

Es entspricht einem Wunsch sowie einem Bedürfnis, seinen Kindern schon zu Lebzeiten Vermögensgegenstände zukommen zu lassen. Viele Eltern sind zu Recht der Auffassung, dass ein Zuwarten des Vermögensüberganges auf die Kinder bis zum Tode des längstlebenden Ehegatten wenig sinnvoll ist, da die Kinder dann selbst schon im vorgerückten Lebensalter sind und das ererbte Vermögen dann nicht mehr so dringend benötigen, wie dies in jungen Jahren der Fall ist.

Wenn ein Kind nach Abschluss seiner Ausbildung und nach Eintritt in das Berufsleben ein Haus bauen oder ein Geschäft einrichten möchte, so ist die finanzielle Unterstützung der Eltern häufig unabdingbar, weshalb die vorzeitige Übertragung eines Bauplatzes oder die Hingabe von Geld zwecks Existenzgründung recht häufig sind.

Mit lebzeitigen Übergaben kann zudem eine erbschaftsteuerliche oder auch einkommensteuerliche Belastung z.T. deutlich reduziert werden.

Damit nicht diejenigen Recht bekommen, die getreulich dem Spruch „Man zieht sich nicht aus, ehe man sich schlafen legt“ ihr gesamtes Vermögen bis zu ihrem Tode behalten, empfiehlt es sich, Schenkungen und Übergabeverträge sicher, d. h. gegen Absicherung der großen Lebensrisiken wie Tod, Scheidung, Überschuldung etc., zu gestalten. Hinzu kommt, dass die eigenen Interessen der Senioren durch die sichere Formulierung von Nießbrauch, Wohnungsrecht, Rente etc. abgesichert sowie die Rechte der Geschwister bedacht werden. Daneben müssen derartige Verträge steuersparend und einkommensteuerlich vorteilhaft sein.

Übergabe

mit warmer Hand



Testament = Übergabe

mit kalter Hand



BEISPIEL 1:

Die Eheleute Peter und Ulrike Kraft sind Eigentümer eines großen Grundstückes, auf dem ein Einfamilienhaus errichtet ist. Die Eheleute haben zwei erwachsene Töchter, Annegret und Simone. Annegret ist verheiratet und Hausfrau, während Simone, 35jährig, bisher noch nicht den Richtigen gefunden hat. Annegret und ihr Ehemann Hans beabsichtigen, ein Einfamilienhaus zu errichten. Sie bitten Peter und Ulrike um finanzielle Unterstützung.

Da die Eheleute Kraft finanziell kein neues Risiko eingehen wollen, bieten sie ihrer Tochter Annegret an, auf dem rückwärtigen Teil ihres Grundstückes zu bauen. Das Grundstück wird nach Vermessung aufgeteilt, Annegret und ihr Ehemann Hans erhalten jeweils 1/2 Miteigentum an dem neuen rückwärtigen Baugrundstück. Ca. 3 Jahre nach Errichtung des Hauses erwarten die Eheleute Annegret und Hans ihr erstes Kind. Bei der Geburt dieses Kindes verstirbt Annegret.

Wiederum zwei Jahre später kommt es zur Wiederverheiratung von Hans. Peter und Ulrike Kraft haben sich zwischenzeitlich von Hans total entfremdet, das Kind ihrer verstorbenen Tochter bekommen sie nicht zu Gesicht. Hier haben Peter und Ulrike nicht nur ihre Tochter, sondern aufgrund der gesetzlichen Erbfolge auch das Grundstück verloren, die Gestaltung des Übergabevertrages sah mangels fachmännischen Rates eine Konzeption gegen dieses Risiko nicht vor.



BEISPIEL 2:

Irma Klein hat zwei Söhne, Thomas und Anton. Thomas, der mit Silke verheiratet ist, möchte das Dachgeschoss des im Eigentum seiner Mutter stehenden Einfamilienhauses ausbauen und bittet daher um vorzeitige Übertragung des Wohnhauses auf ihn. Da es zwischen Irma und ihrer Schwiegertochter Silke schon einmal zu Auseinandersetzungen gekommen ist, verlangt Irma, dass in den Übergabevertrag eine konkrete Absicherung für den Fall der Scheidung zwischen Silkes und Thomas' Ehe aufgenommen wird. Irma befürchtet nämlich, dass Silke im Falle der Scheidung der Ehe mit Thomas ansonsten Zugewinnausgleichsansprüche haben könnte, die sich auch aus dem Wert bzw. Mehrwert des Hauses ergeben.

Weiterhin möchte Irma neben einem Wohnrecht eine Regelung für den Fall, dass sie einmal in ein Alten- und Pflegeheim kommt. Sie will hierbei insbesondere verhindern, dass ihr zweiter Sohn Anton für eine spätere Unterbringung evtl. einmal etwas zahlen muss. Darüber hinaus soll Anton durch ein Gleichstellungsgeld abgefunden werden. Hiermit will Irma verhindern, dass ihre Kinder später einmal Streit bekommen.

Die Sorgen von Irma sind begründet, in einem Übergabevertrag sollten nicht nur der Tod des übernehmenden Kindes, sondern auch der Fall der Scheidung, der evtl. zu erwartenden Inanspruchnahme von Sozialhilfe bei Pflegebedürftigkeit, das Recht auf Wohnen, eine Gleichstellung der Geschwister etc. geregelt sein.

PATIENTENVERFÜGUNG, VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUUNGSVERFÜGUNG

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung halten Sie Ihre Behandlungswünsche, für den Fall, dass Sie diese beispielsweise aufgrund von Bewusstlosigkeit oder längerem Koma nicht mehr zum Ausdruck bringen können, schriftlich fest. Sie wenden sich also direkt an Ihren behandelten Arzt und das Pflegepersonal und können den Wunsch nach einer medizinischen Maximalbehandlung ebenso niederschreiben, wie z.B. den Wunsch, ab einem bestimmten Zeitpunkt, keine lebenserhaltenden Maßnahmen wie z.B. eine Organtransplantation oder Bluttransfusion zu erhalten.

Eine Anweisung zu einer gezielten Lebensverkürzung, also zu einer aktiven Sterbehilfe, wird aufgrund der strafrechtlichen Konsequenz – Tötung auf Verlangen ist gem. § 216 StGB strafbar – weder von Ärzten noch vom Pflegepersonal befolgt werden.

BEISPIEL:

Ein völlig Gesunder fasst eine Patientenverfügung ab, in der er für den Fall der irreversiblen Bewusstlosigkeit einen Verzicht auf lebenserhaltende Maßnahmen wie beispielsweise künstliche Ernährung verfügt.

Nach einem Unfall fällt er ins Koma. Ist die Irreversibilität des Bewusstseinsverlust des Patienten festgestellt wird die Patientenverfügung herangezogen und der Wille des Patienten somit im Hinblick auf seine Behandlungswünsche beachtet werden. Weigern sich Ärzte die Patientenverfügung anzuerkennen, dann muss das Betreuungsgericht unter Beachtung derselben entscheiden.

Wichtig:

Eine Patientenverfügung gilt nur hilfsweise für den Fall, dass Sie Ihre Wünsche selbst nicht mehr äußern können. Solange Sie bei Bewusstsein sind, sind allein Ihre direkt gegenüber den Ärzten erklärten Behandlungswünsche maßgeblich.

TIPP!

Ist ein konkreter Krankheitsverlauf absehbar, sollte sich die Patientenverfügung an den möglicherweise eintretenden Symptomen und Komplikationen orientieren. Ein Gespräch mit Ihren Ärzten vor Eintritt einer Bewusstlosigkeit und ggfs. ein gemeinsames Abfassen der Patientenverfügung mit den Ärzten ist empfehlenswert. Ist demgegenüber kein konkreter Krankheitsverlauf vorhersehbar, muss die Patientenverfügung allgemein gehalten werden, wobei alle Eventualitäten zu berücksichtigen sind.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie einen Bevollmächtigten, der für den zukünftigen Fall Ihrer Hilfsbedürftigkeit oder gar Geschäftsunfähigkeit als ihr persönlicher Stellvertreter handeln darf. Je nach Umfang der Vollmacht können Sie Ihren Bevollmächtigten dabei sowohl für alle Vermögensangelegenheiten wie beispielsweise Besorgungen des täglichen Lebens oder Bankgeschäfte, als auch für die Abwicklung aller Angelegenheiten in Gesundheitsfragen wie beispielsweise Auswahl von Krankenhäusern, Pflegediensten etc. beauftragen.

Eine Besonderheit gilt, wenn die Vollmacht auch Entscheidungen zu Einwilligungen bzw. Nichteinwilligung und Widerruf von Einwilligungen in Untersuchungen, Heilbehandlungen, einen ärztlichen Eingriff oder auch Unterbringungen und Freiheitsentziehungen gestattet. Hier muss die Vorsorgevollmacht im Zweifel schriftlich abgefasst sein und jede einzelne Maßnahme ausdrücklich und so genau wie möglich beschrieben werden.

BEISPIEL:

Ein jung verheiratetes Ehepaar erteilt sich gegenseitig Generalvollmacht zur Regelung aller vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten.

Der Ehemann fällt nach einem schweren Autounfall ins Koma. Zwar erwacht er hieraus sehr schnell wieder, es bleiben jedoch schwerwiegende Hirnschäden zurück, die ihn zum Pflegefall werden lassen. Zudem ist er nicht mehr geschäftsfähig.

Hier kann nun die Ehefrau weitgehend ohne Einschaltung staatlicher Institutionen wie z. B. des Betreuungsgerichts Vermögensfragen für ihren Mann regeln und auch über anstehende Rehabilitationsmaßnahmen entscheiden.

Ohne Vorsorgevollmacht hätte zur Regelung aller vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten des Ehemannes zuerst durch das Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden müssen. Und dies kann auch eine Person außerhalb der Familie sein.

Wichtig:

In Ihrer Vollmacht sollte immer auch mitgeregelt sein, ob der Bevollmächtigte für seine Hilfe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung bekommen soll. Soll der Bevollmächtigte darüber hinaus auch beispielsweise Gelder von Ihrem Konto für eigene Zwecke verwenden dürfen, so muss auch dies ausdrücklich geregelt sein. Um Ärger zu vermeiden, sollte der Bevollmächtigte über alle Ausgaben Buch führen.

Aber Achtung: Aufgrund der weitreichenden Wirkung einer Vollmacht sollte diese nur für absolute Vertrauenspersonen ausgestellt werden. Eine Missbrauchsgefahr lässt sich zwar durch juristische Regelungen einschränken, ausschließen lässt sich diese aber nicht!

TIPP!

Möchten Sie neben der Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung abfassen, sollte der Bevollmächtigte ausdrücklich auch dazu ermächtigt werden, den in der Patientenverfügung niedergeschriebenen Behandlungswunsch gegenüber den Ärzten durchzusetzen. Insbesondere müssen die Ärzte gegenüber dem Bevollmächtigten daher von der Schweigepflicht entbunden werden.

Betreuungsverfügung

Findet sich keine geeignete vertrauenswürdige Person, der eine Vorsorgevollmacht ausgestellt werden kann, gibt es noch die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung abzufassen. Hier können Sie letztlich dasselbe wie in einer Vorsorgevollmacht regeln, also eine Person vorschlagen, die für den Fall, dass Sie aufgrund einer körperlichen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt werden soll. Gleichzeitig können Sie auch Anweisungen an den Betreuer geben, auf was dieser bei seiner Betreuung besonders achten soll, welche Pflegedienste beauftragt werden sollen etc.

Der Unterschied zu einer Vorsorgevollmacht liegt darin, dass der Betreuer vom Betreuungsgericht ernannt wird und zumindest formell einer weitreichenden Kontrolle durch dieses unterliegt.

Nachteilig ist, dass das Betreuungsgericht an Ihren Betreuervorschlag nicht gebunden ist, sofern es die vorgeschlagene Person für ungeeignet hält. Es kann also eine völlig fremde Person zum Betreuer eingesetzt werden.

BEISPIEL:

Eine ältere Witwe lebt ohne nähere Angehörige allein Zuhause in ihrer Eigentumswohnung.

Sie kennt niemanden, dem sie für den Fall ihrer eigenen Hilflosigkeit eine Vollmacht erteilen könnte. Dennoch will sie erreichen, dass sie in einem speziellen Seniorenheim gepflegt wird.

Mit einer Betreuungsverfügung kann sie daher festlegen in welchem Seniorenheim sie gepflegt werden möchte. Gleichzeitig kann sie auch beispielsweise anordnen, dass die Eigentumswohnung zur Deckung der Kosten des Pflegeheims verkauft werden soll.

Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Schon vor dem Beginn der Betreuung steht immer erst ein Betreuungsverfahren vor dem Betreuungsgericht. Zudem muss der Betreuer bei weit mehr Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen als ein Bevollmächtigter. Ob dies ein Vor- oder Nachteil ist liegt bei jedem Fall anders.

Die Vorsorgevollmacht hat demgegenüber eine höhere Flexibilität und weniger Bürokratie. Der Bevollmächtigte wird im Ernstfall sofort tätig, ein betreuungsgerichtliches Verfahren muss nicht eingeleitet werden.

Wollen Sie den Bevollmächtigten überwachen lassen, können Sie einen sogenannten Kontrollbevollmächtigten zusätzlich ernennen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERBSCHAFTSTEUER

Freibeträge beim Erben und Schenken nach der Erbschaftsteuerreform

Die persönlichen Freibeträge und der Versorgungsfreibetrag sind vom Steuerwert des erworbenen Vermögens in Abzug zu bringen. Der nach Abzug verbleibende Betrag ist nach dem einschlägigen Tarif zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner jeweils 256.000 €, für Kinder je nach Alter 10.300 € bis 52.000 €. Der Versorgungsfreibetrag wird nur im Erbfall gewährt.

Wird eine eigengenutzte Immobilie vererbt, gilt folgende Besonderheit: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder erhalten eine eigengenutzte Immobilie steuerfrei. Allerdings darf bei Kindern die Wohnfläche nicht größer sein als 200 qm. Darüber hinaus muss der Erwerber die Immobilie in der Regel 10 Jahre lang selbst bewohnen.

Persönliche Freibeträge

Steuerklasse I:	
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder/Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel *	200.000 €
Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. im Erbfall, Urenkel, Ururenkel usw.	100.000 €
Steuerklasse II:	
z. B. Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. bei Schenkung, Geschwister, Nichten **, Neffen **, geschiedener Ehegatte	20.000 €
Steuerklasse III:	
übrige Erwerber der Steuerklasse III z. B. nichteheliche Lebensgefährten	20.000 €

* wenn nicht Freibetrag von 400.000 € („Kinder verstorbener Kinder“)

** nur Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern

Steuersätze beim Erben und Schenken

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis einschließlich			
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

